

27. Wie ist für die Erzapflicht der Eisenbahn der gemeine Handelswert von nicht in Verkehr gebrachtem Monopolsprit zu berechnen?

§ 457. UVerfD. § 88.

I. Zivilsenat. Urtr. v. 21. Mai 1927 i. S. Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (Bekl.) w. Reichsmonopolverwaltung für Branntwein (Kl.). I 10/27.

I. Landgericht Oppeln.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Am 17. November 1925 sandte die Klägerin von ihrer Abteilung in Kreuzburg an ihre Abteilung in Randzsin mit der Eisenbahn in

einem Kesselwagen Rohspiritus zu 11699,9 Ltr. Weingeist. Das Frachtgut ist unterwegs verloren gegangen, indem vor seiner Ablieferung an die Empfängerin der Spiritus infolge einer Beschädigung des Kesselwagens auf dem Bahnhof in Randzin vollständig auslief. Die Klägerin behauptet, der Schaden sei durch grobe Fahrlässigkeit eines Weichenstellers der Beklagten herbeigeführt worden. Sie verlangt deshalb nach § 95 EVerfD., § 457 Abs. 3 HGB. Ersatz ihres vollen Schadens. Sie behauptet, dieser entspreche dem regelmäßigen Verkaufspreis, der nach den Vorschriften des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 für die hier maßgebliche Zeit auf 4,30 M für das Liter Weingeist festgesetzt gewesen sei. Dieser Preis sei auch als der gemeine Handelswert der Ware im Sinne von § 88 EVerfD., § 457 HGB. anzusehen. Danach habe ihr die Beklagte 50309,55 RM zu erstatten. Ihre Klage geht auf Zahlung eines Teilbetrags von 5000 RM nebst Zinsen.

Die Beklagte hat der Klägerin 7136,95 RM gezahlt, dagegen die Mehrforderung abgelehnt, indem sie den Standpunkt vertrat, daß sie nach § 88 EVerfD. nur den Betrag zu erstatten habe, den die Klägerin selbst für den Spiritus gezahlt habe (Selbstkostenpreis); dieser Selbstkostenpreis entspreche dem sogenannten Übernahmepreis nach § 58, §§ 62fflg. BranntwMonGes. und sei mit der gezahlten Summe abgegolten.

Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht gab ihr statt. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Die Beklagte bestreitet nicht, daß sie grundsätzlich gemäß § 88 EVerfD. und § 457 HGB. verpflichtet ist, der Klägerin den gemeinen Handelswert zu ersetzen, welchen Rohspiritus von der Art und Beschaffenheit des verloren gegangenen am Ort der Absendung im Zeitpunkt der Annahme zur Beförderung hatte. Bei Ermittlung dieses gemeinen Handelswerts ist das Berufungsgericht vom „regelmäßigen Verkaufspreis“ für Branntwein ausgegangen, wie er im Branntweinmonopolgesetz (zu vgl. besonders §§ 88, 90, 85, 89) geregelt ist. Das Berufungsgericht stellt fest, daß dieser „regelmäßige Verkaufspreis“ zur maßgeblichen Zeit 4,30 M für das Liter Spirit betrug und zieht hierbon die sogenannte Hektolitereinnahme (§ 84 BranntwMonGes.) ab, die damals mit 2,80 M für das Liter Spirit

berechnet wurde. Dabei hat das Berufungsgericht erwogen, daß diese Hektolitereinnahme — abgesehen von dem nicht in Betracht kommenden Fall der Verwertung des Branntweins zur Herstellung von Monopolverzeugnissen, §§ 84, 95 fgl. — nur dann an die Reichskasse abzuführen gewesen wäre, wenn der Branntwein zu regelmäßigen Verkaufspreisen tatsächlich abgesetzt worden, also nicht verloren gegangen wäre.

Demgegenüber meint die Revision, daß bei Ermittlung des gemeinen Handelswerts im Sinne von § 88 EVerfO. und § 457 HGB. zum Branntwein-Übernahmepreis (§§ 62 fgl.) allenfalls die Fracht- und Faktkosten, unter Umständen auch die Vergällungskosten (§ 60) zuzuschlagen seien, niemals aber die Kosten der Befolgung der Reichsmonopol-Beamten (§ 8) sowie die aus den Monopoleinnahmen an das Reich für „Wohlfahrts- und Wirtschaftszwecke“ jährlich abzuführenden Beträge (§ 118).

Damit hat die Revision den von der Beklagten in den Vorinstanzen vertretenen Standpunkt aufgegeben, daß grundsätzlich der Klägerin nur der Branntwein-Übernahmepreis zu erstatten sei. In der Tat ist eine solche Beschränkung des Erstattungsanspruchs der Klägerin nicht gerechtfertigt. Es fragt sich aber, in welchem Maße und von welchen Gesichtspunkten aus über jenen Übernahmepreis hinauszugehen ist. Der in § 88 EVerfO. und § 457 HGB. angeführte Versandwert ist nach einem objektiven Maßstabe zu bemessen. Dieser ergibt sich grundsätzlich aus dem Preise, der für die Ware in regelrechter Güte am Ort und zur Zeit ihrer Auslieferung im Durchschnitt gezahlt wurde; das ist ihr objektiver Verkaufswert, der sogenannte Verkäuflichkeitswert (Rundnagel Haftung der Eisenbahn § 24 S. 123; Düringer-Hachenburg HGB. § 430 Anm. 6, 7, § 457 Anm. 2; Blume-Weirauch, EVerfO. § 88 Anm. 1 fgl.; RWB. Bd. 96 S. 124, Bd. 98 S. 150, Bd. 100 S. 104 u. a.). Hiernach kommt es weder auf den Anschaffungswert der Ware noch auf den Preis an, den der Ersahberechtigte für die Ware angelegt hat oder zu dem er Ware von derselben Art und Beschaffenheit bekommen kann. Zu Unrecht beruft sich demgegenüber die Revision darauf, daß bei Ersahforderungen nach § 88 EVerfO., § 457 HGB. der durch die Rechnung des Absenders belegte Wert der Ware am Versandort entscheidende Bedeutung habe und daß nicht daneben die laufenden Geschäftskosten (Gehälter, Werbekosten usw.) des Geschädigten

anteilig in Rechnung zu stellen seien. Allerdings wird bei Sachbeförderungen, denen ein Veräußerungsgeschäft zugrunde liegt, der in die Rechnung des absendenden Verkäufers eingestellte Warenpreis vielfach ein wesentliches Beweismittel für den Versandwert der Ware sein. Eine entscheidende Bedeutung kann aber diesem Beweismittel schon um deswillen nicht beigelegt werden, weil der Verkaufspreis der Ware nicht mit ihrem nach objektivem Maßstab festzustellenden gemeinen Handelswert oder gemeinen Wert übereinzustimmen braucht. Abgesehen hiervon sind jedoch bei einem regelrechten Veräußerungsgeschäft im Verkaufspreis der Ware die laufenden Geschäftskosten des Verkäufers anteilmäßig auf Grund der üblichen und sachgemäßen Preisberechnung enthalten. Im vorliegenden Fall handelt es sich um Ware, die einem Monopol unterliegt. Sie mußte vom Erzeuger an die Monopolverwaltung abgeliefert und konnte nur auf diesem Wege gesetzmäßig verwertet werden. Aber auch die Verwertung anderer Ware von derselben Art und Beschaffenheit außerhalb des Monopolbetriebs brachte grundsätzlich die Anwendung eines Preises mit sich, der dem im Monopolgesetz vorgesehenen „regelmäßigen Verkaufspreise“ im wesentlichen entsprach (§§ 100, 99, 84, 88, 90 BranntwMonG.). Ferner handelt es sich hier um eine Güterbeförderung innerhalb des Betriebes der Klägerin von einer ihrer Abteilungen an eine andere, ohne daß zwischen diesen Abteilungen ein Veräußerungsgeschäft und ein zu dessen Abwicklung vorgenommener Warenumsatz in Frage kam. In einem solchen Falle ist der objektive Verkaufs- oder Versandwert im Sinne von § 88 UVerfD., § 457 HGB. aus der Gesamtheit der einschlägigen Verhältnisse zu entnehmen. Dabei kann der Betrag, den die absendende Abteilung der Klägerin für die Ware zur Zeit der Ablieferung aufgewendet hatte oder schuldig geworden war, für sich allein nicht maßgebend sein. Denn dieser Betrag bildete nur einen Teil der Aufwendungen, welche die Klägerin machen mußte, um die Ware in Verkehr zu bringen und umzusetzen. Der gemeine Wert einer Ware, d. h. der Wert, den sie objektiv für jedermann hat, oder der gemeine Handelswert einer Ware, d. h. der Wert, den sie objektiv im Handelsverkehr hat, regelt sich, wie erwähnt, nach dem Durchschnittspreis, der für Ware dieser Art und Beschaffenheit in dem Falle zu erzielen ist, daß sie in den Verkehr gebracht wird und im Rahmen dieses Verkehrs verkäuflich ist (Verkäuflichkeitswert).

Ein solcher Verkaufswert erschöpft sich im vorliegenden Falle nicht in den Aufwendungen, welche die Klägerin kraft ihrer Monopolstellung außerhalb des gewöhnlichen Verkehrslebens zur Beschaffung der Ware gemacht hat (Übernahmepreis, Fracht- und Faktkosten, Vergällungskosten usw.). Vielmehr kommt es für diesen Verkehrswert auf einen durchschnittlichen Handelspreis an, wie er bei regelmäßigen und gewöhnlichen Geschäftsvorgängen zu erzielen ist. Das ist hier der Preis, für den Ware derselben Art und Beschaffenheit entweder beim Absatz durch die Monopolverwaltung zum regelmäßigen Verkaufspreis (§§ 88, 90 BranntwMonG.) oder bei entsprechendem Absatz außerhalb des Monopolbetriebs gemäß §§ 99ffg. a. a. O. im Handelsverkehr am Ort der Absendung und im Zeitpunkt der Annahme des Gutes zur Beförderung zu haben war. Und zwar gilt dies auch dann, wenn wie hier die Verlustreise eine Beförderung der Ware im inneren Betriebe der Reichsmonopolverwaltung betrifft. Denn bei der Aufgabe der Ware zu dieser Beförderung war bereits die Möglichkeit der Wertverwertung dieser Ware sowie von Ware derselben Art und Beschaffenheit in der angegebenen Weise, und zwar zu demselben Preise am Orte der Absendung und der Bestimmung, vorhanden und damals entsprach eine solche Verwertung dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge. Der danach grundsätzlich heranzuziehende regelmäßige Verkaufspreis nach §§ 88, 90 BranntwMonG. wird von dem in entsprechender Weise außerhalb des Monopolbetriebs nach §§ 99ffg. das. erzielbaren Durchschnittspreis bei der nahen und gesellschaftlich geregelten Beziehung beider Preise zueinander nicht wesentlich verschieden sein. Er umfaßt neben den in §§ 60, 62ffg. das. aufgeführten Beträgen unter anderem den Besoldungsaufwand (§ 8), die Aufwendungen für Wohlfahrts- und Wirtschaftszwecke (§ 118) und grundsätzlich auch die Hektolitereinnahme (§§ 84, 85). Mit Recht hat aber im vorliegenden Falle das Berufungsgericht die Hektolitereinnahme abgezogen. Denn diese ist im Falle des Branntweinverkaufs zu regelmäßigen Verkaufspreisen nur aus dem Preise der von der Reichsmonopolverwaltung wirklich abgesetzten Ware, also dem wirklich vereinnahmten Kaufpreis, an das Reich abzuführen (§ 84). Somit hat derselbe Umstand — der Verlust der Ware auf dem Eisenbahntransport —, welcher der Klägerin den Erstattungsanspruch nach § 88 EVerfO., § 457 HGB. gegeben hat, ihr auch die Befreiung von der Verpflichtung zur Zahlung der Hektoliterein-

nahme für diese Ware gebracht. Dies ist aber bei Bemessung des Ersatzanspruchs, der den Rechtscharakter eines Schadensersatzanspruchs hat, im Wege der Vorteilsausgleichung zu berücksichtigen (Rundnagel a. a. O. § 24 S. 123). Dementsprechend erfordert dieser Ersatzanspruch trotz seiner grundsätzlich objektiven Natur, daß der Klägerin durch den Verlust des Gutes mindestens irgendein Vermögensschaden entstanden ist. Letzteres ist aber von der Revision nicht bestritten und wird durch die von der Klägerin gemachten und von der Beklagten nicht bemängelten Ausführungen über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse des Branntwein-Monopol-Betriebes bestätigt. Nach alledem ist die Annahme des Berufungsgerichts rechtlich nicht zu beanstanden, daß der Klagenanspruch nach § 88 CVerfO., § 457 HGB. begründet ist.